Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/19 9Os35/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1981

Norm

StPO §263 C

Rechtssatz

Den Antrag des Anklägers, ihm die weitere Verfolgung des von der Anklageausdehnung umfaßten Delikts vorzubehalten, bindet das Gericht nicht; dieses kann ungeachtet dessen sofort über die ausgedehnte Anklage verhandeln und entscheiden.

Entscheidungstexte

- 9 Os 35/81
  Entscheidungstext OGH 19.05.1981 9 Os 35/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0098784

Dokumentnummer

JJR_19810519_OGH0002_0090OS00035_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at